

**Themenfeld: Satzungen/Ordnungen**

**Titel:** Überarbeitung der Rahmengeschäftsordnung der Universität Bremen (RGO); hier: § 19 Abs. 3

Bezug: Vorlage Nr. XXVI/9

Der Akademische Senat beschließt

In § 19 Abs. 3 S. 1 der RGO wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt. Ferner wird als neuer Satz 2 aufgenommen: „Die dem Akademischen Senat angehörenden Statusgruppen sowie die Dekaninnen und Dekane entsenden jeweils eine Person.“ In Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch „Die Ständige Koordinierungsgruppe“ ersetzt.

§ 19 Abs. 3 lautet somit wie folgt:

Zur Abstimmung und Festlegung von Terminen und Verhandlungsgegenständen zwischen dem bzw. der Vorsitzenden und dem Akademischem Senat wird eine Ständige Koordinierungsgruppe von fünf Mitgliedern eingesetzt, die von der Gesamtheit des Akademischen Senats mit absoluter Mehrheit gewählt werden. Die dem Akademischen Senat angehörenden Statusgruppen sowie die Dekaninnen und Dekane entsenden jeweils eine Person. Die Ständige Koordinierungsgruppe entscheidet auch in strittigen Fragen der Auslegung dieser Geschäftsordnung, sofern der Akademische Senat nicht in der Sitzung selbst eine Entscheidung trifft.

Abstimmungsergebnis: 18 : 1 : 1